

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts“ - PatRModG

15. Juli 2008

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.200 Unternehmen, davon 900 Direktmitglieder mit 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien.

Der BITKOM begrüßt den Gesetzentwurf zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts. Die vorgeschlagenen Regelungen tragen größtenteils zur Erreichung dieses Ziels bei. An einigen Stellen sind jedoch aus Sicht des BITKOM zusätzliche Änderungen sinnvoll und notwendig, um bestehende Bürokratieerfordernisse abzubauen und die Verfahren noch schlanker und effektiver zu gestalten. Dies gilt insbesondere für die Änderungen am Gesetz über die Arbeitnehmererfindungen. Wir würden es begrüßen, wenn unsere im Folgenden dargestellten Überlegungen bei den Arbeiten am Gesetzentwurf noch berücksichtigt werden könnten.

Änderung des Patentgesetzes

- Änderungen des Patentnichtigkeitsverfahrens vor Bundespatentgericht und Bundesgerichtshof

Die Beschleunigung des Nichtigkeitsverfahrens ist zu begrüßen. Wegen der langen Verfahrensdauer in Nichtigkeitsverfahren dauern momentan auch viele Verletzungsverfahren zu lange.

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Änderungen möchten wir Folgendes anregen:

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen wäre es eine Erleichterung, beim Bundespatentgericht anstelle der streitwertabhängigen Gebühr ein streitwertunabhängiges Gebührensystem einzuführen. Für solche Unternehmen wäre dann das finanzielle Risiko, ein Nichtigkeitsklageverfahren z.B. gegen ein sie bedrohendes Trivialpatent anzustrengen, eher abzuschätzen und zu schultern. Diese Maßnahme könnte dazu beitragen, kleineren Unternehmen den Umgang mit dem Patentsystem zu erleichtern und sich gleichzeitig langfristig positiv auf die Qualität bestehender Patente auswirken.

- Die Vorschriften zur Einführung der elektronischen Gerichtsakte und Verfahrensführung sind grundsätzlich zu begrüßen. Das gilt auch für die diesbezüglichen Änderungen im Gebrauchsmustergesetz und im Markengesetz.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel. +49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-409
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Susanne Dehmel
Bereichsleiterin
Gewerblicher Rechtsschutz
Tel. +49. 30. 27576-155
Fax +49. 30. 27576-51155
s.dehmel@bitkom.org

Präsident
Prof. Dr. Dr. h. c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Referentenentwurf PatRModG

Seite 2

Änderung des Patentkostengesetzes

■ Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 b) – neue Nr. 5

Es wäre sinnvoll, hier das nationale Recht im Einklang mit dem europäischen zu erneuern und die Anmeldegebühr für die Einreichung umfangreicher Patentanmeldungen statt ab dem 11. Patentanspruch erst ab dem 16. Patentanspruch – wie auch beim Europäischen Patentamt – einzuführen.

Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

Die Reform des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen wird zwar grundsätzlich begrüßt, da sie einige Verfahrenserleichterungen bedingt. Sie ersetzt jedoch eine erforderliche grundsätzliche Harmonisierung des Arbeitnehmererfinderrechtes innerhalb der EG nicht. So existiert eine faktische Vergütungspflicht nur in der BRD mit den daraus resultierenden Wettbewerbsnachteilen.

Was die vorgeschlagenen Änderungen angeht, so ist insbesondere die neugeregelter Fiktion der Inanspruchnahme (§ 6) und der Ersatz des Schriftformerfordernisses durch eine Erklärung in Textform von Vorteil. Ebenso ist die Abschaffung der beschränkten Inanspruchnahme sinnvoll, da sie in der Praxis ohnehin kaum eine Rolle gespielt hat.

Diese Neuregelungen stellen eine Verbesserung dar, reichen jedoch nicht weit genug, um zu einem deutlich spürbaren Bürokratieabbau beizutragen. Nach wie vor sind die Regelungen zu Arbeitnehmererfindungen in Deutschland wesentlich komplizierter als in vergleichbaren Ländern. Daher sind nachfolgend weitere Änderungsvorschläge aufgeführt, die nach Meinung der betroffenen Unternehmen des BITKOM sinnvoll und notwendig wären:

■ Abschaffung von § 13 ArbeitnehmererfindungsG

Die Pflicht des Arbeitgebers, auf die Erfindung seines Arbeitnehmers ein Patent im Inland anzumelden, sollte entfallen, da einige Erfindungen beispielsweise nur in den USA patentierbar sind, aber nicht in Deutschland. Die bloße Erfüllung der Vorschrift hat in solchen Fällen keinerlei Nutzen für den Erfinder, bedeutet aber einen wirtschaftlichen Schaden für das Unternehmen, weil die Kosten für die Patentanmeldung von vornherein vergeblich sind.

■ Abschaffung der Informationspflichten aus § 14 und § 16 ArbeitnehmererfindungsG

Ebenso sollten die Informationspflichten aus § 14 und § 16 entfallen, weil sie in der Praxis nur bürokratischen Aufwand bedeuten und in der Regel keine Aktivitäten auf Seiten des Erfinders auslösen. Entfallen sollte auch die Anbieterspflicht auf Übertragung des Schutzrechtes gemäß § 16. Es wurde in der Literatur immer wieder festgestellt (z.B. O. Hellebrand (ehemaliger Vorsitzender der Schiedsstelle)) VPP-Rundbrief 1999, 34), dass fast ausnahmslos ein Arbeitnehmer eine Dienstleistung nicht selbst wirtschaftlich verwerten kann und daher kein Interesse und auch meist nicht die Mittel für einen eigenen Schutzrechtserwerb hat.

Stellungnahme

Referentenentwurf PatRModG

Seite 3

■ Verringerung der Komplexität der Festlegung der Erfindervergütung

Ein weiteres Problem ist die Komplexität der Festlegung der Erfindervergütung (nicht die Höhe derselben). Hier hat Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern die aufwändigsten Regelungen. Zu begrüßen wäre daher ein gestaffeltes pauschales System mit Sätzen in fairer Höhe.

Berlin, den 15. Juli 2008